

**Satzung über die
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
in der Gemeinde Bad Füssing**

(Sondernutzungssatzung –SNS–)

vom 16.12.2019

Die Gemeinde Bad Füssing erlässt aufgrund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) folgende

Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzung an den in der Baulast der Gemeinde Bad Füssing stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Containern usw.

- d) Lagern von Material aller Art,
- e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen, Infostände,
- f) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
- g) künstlerische und musikalische Darbietungen aller Art,
- h) das Aufstellen von genehmigungsfreien Werbeanlagen (Bayerische Bauordnung - BayBO) aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatständer, - tafeln und -säulen)

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Bad Füssing.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte auf den Gesamtrechtsnachfolger sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen (mindestens 3,0 m über dem Erdboden),
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies das öffentliche Interesse, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze vorübergehend oder auf Dauer erfordert.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Bad Füssing gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen, Wege und Plätze erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung einer Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden.
- (5) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und des FStrG.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.
- (3) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde Bad Füssing gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Es kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung, Lagepläne oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung der Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftsförderung dienen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - f) für das Nächtigen und Lagern,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10 Erlaubniswiderruf

- (1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/-in die ihm/ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.

- (2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Bad Füssing vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Bad Füssing Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Bad Füssing kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 14 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Bad Füssing kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete/die Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Bad Füssing schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Bad Füssing.
- (3) Der Zustand der öffentlichen Fläche ist vor dem Gebrauch mit Lichtbild zu dokumentieren und auf Verlangen der Gemeinde Bad Füssing nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde Bad Füssing haftet dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden kann.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Bad Füssing aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufbescheid werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in seiner jeweils gültigen Fassung und der Kostensatzung der Gemeinde Bad Füssing erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Füssing zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Bad Füssing als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Bad Füssing kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem sich das bisherige Rechtsverhältnis ändert.

- (2) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Die Gebühren für bestehende Sondernutzungen bemessen sich ab Inkrafttreten dieser Satzung nach dem Gebührenverzeichnis der zugehörigen Sondernutzungsgebührensatzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Gemeinde Bad Füssing vom 06.09.1974 außer Kraft.

Bad Füssing, 16.12.2019

Brundobler
Bürgermeister